Die Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation (Kennziffern 0530 und 0721) müssen mit den entsprechenden Wertangaben für die unter Buchstaben a und b insgesamt erfaßten Erzeugnisse übereinstimmen.

- (8) Werden neuentwickelte Konsumgüter in vielen Typen b^jv. Arten in die Produktion eingeführt, kann eine durch die zuständigen Minister festzulegende Zusammenfassung nach Erzeugnisgruppen erfolgen. Dabei ist die Übereinstimmung zu Bilanzpositionen zu gewährleisten.
- (9) Die Vorschläge für den Export neuentwickelter Konsumgüter sind mit den Außenhandelsbetrieben und für die Versorgung der Bevölkerung mit den Organen des Binnenhandels abzustimmen.
- (10) In den Verteidigungen der Planentwürfe der Kombinate sind durch die Ministerien zur Sicherung der Produktion der neuentwdckelten Konsumgüter entsprechende Entscheidungen zur Bereitstellung der materiellen Fonds sowie zur Produktionseinstellung veralteter Konsumgüter gemäß den Rechtsvorschriften²) zu treffen.
- (11) Der Vordruck 1151 ist mit den komplexen Planentwürfen wie folgt einzureichen:
- a) Betriebe an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe und an die Wirtschaftsräte der Bezirke,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Räte der Bezirke an das zuständige Ministerium und je 1 Exemplar des Vordrucks an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- c) die zuständigen Ministerien übergeben der Staatlichen Plankommission je 2 Exemplare des Vordruckes.
- d) das Amt für Preise und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten die Information nach Aufbereitung der Unterlagen von der Staatlichen Plankommission."
- 3. Zu Ziff. 5.4. (S. 18):
- a) Die Übergabe der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planauflagen durch die Staatliche Plankommission an das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erfolgt
 - für die Lebensmittelindustrie insgesamt, sowie
 - für die bezirksgeleitete Industrie (ohne Lebensmittelindustrie).
- b) Die Aufgliederung ausgewählter Kennziffern der bezirksgeleiteten Industrie nach Industriebereichen gemäß Abs. 2 Buchst, b entfällt.

II. Zur Planung des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A (S. 5) der Planungsordnung:

- 1. Die Ziff. 1.2. Abs. 1 Buchst, c 3. Anstrich wird wie folgt gefaßt:
 - "— hinsichtlich der Gütertransportplanung für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen dfer bezirksgeleiteten Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens und des Handels soweit sie einen Transportbedarf gegenüber einem Verkehrsträger ab 1 000 t jährlich haben bzw. über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) verfügen."
- Die Festlegungen gemäß Ziff. 1.2. Abs. 2 Buchst.c, Ziff. 2.2., Ziff. 2.3. und Ziff. 3.2. Abs. 1 Buchst, b sind auch von den Räten der Bezirke anzuwenden.

3. Zu Ziff. 2.3. Abs. 7 Buchst, b:

Der vorletzte Satz wird wie folgt gefaßt:

"Von den Ministerien ist der Gütertransportbedarf für den öffentlichen Kraftverkehr und Werkverkehr mit Kfz (t und tkm) der zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen nach Bezirken (Vordrude 4306) auszuweisen."

4. Zu Ziff. 11.5. (S. 17):

Die Nomenklatur der Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306) wird wie folgt ergänzt:

folgt ergänzt:	
	"Kennziffer-Nr.
Gütertransportmenge für die grenz-	
überschreitende Binnenschiffahrt	4532
Gütertransportleistung für die grenz-	
überschreitende Binnenschiffahrt	4632
Gütertransportmenge für den grenz-	
überschreitenden Werkverkehr mit Kfz von 4504	1505
	4505
Gütertransportleistung für den grenz- überschreitenden Werkverkehr mit Kfz	
von 4604	4605
Gütertransportleistung mit DK von 4604	4625
Gütertransportleistung mit DK von 4624	
DK-Verbrauch für Absatz- und Be-	1020
zugstransporte (t)	4536
DK-Verbrauch für produktionsgebun-	
dene technologische Transporte (t)	4538
DK-Verbrauch für grenzüberschrei-	
tenden Werkverkehr mit Kfz (t)	4540
VK-Verbrauch für Absatz- und Be-	
zugstransporte (t)	4537
VK-Verbrauch für produktionsgebun-	
dene technologische Transporte (t)	4539
durchschnittliche Anzahl der Kipper-	
fahrzeuge von 4508	4541
durchschnittliche Anzahl der Pritschen-	4540
fahrzeuge von 4508	4542
durchschnittliche Anzahl der sonstigen Fahrzeuge von 4508	4543
Dynamische Auslastung in tkm/t Nutz-	4545
masse (Zugmittel und Anhänger)	
Leistung der Zugmittel gesamt in Nutz-	
km	4636
Kipperfahrzeuge von 4636	4637
Pritschenfahrzeuge von 4636	4638
sonstige Fahrzeuge von 4636	4639
durchschnittliche kalendertägliche Ein-	
satzzeit der Kipperfahrzeuge (h)	_
durchschnittliche kalendertägliche Ein-	
satzzeit der Pritschenfahrzeuge (h)	_
durchschnittliche kalendertägliche Ein-	
satzzeit der sonstigen Fahrzeuge (h)	
Transportkosten	0175
Kosten des Werkverkehrs	0183"
Diese Festlegungen gelten auch für	
Teil B Abschnitt 2 Ziff. 9.1. (S. 36) und	
Teil E Abschnitt 6 Ziff. 9.1. (S. 21).	
Diese Kennziffern sind durch die Räte	
auf dem Vordruck 4306 in 1 000 t bzw. 1	000 tkm aus-
zuweisen.	

III. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 6 (S. 4) der Planungsordnung:

- 1. In Ziff. 7.1. Abs. 2 wird Buchst, e wie folgt gefaßt:
 - "e) Entwicklung des Grades der Eigenversorgung bei Frischobst und Frischgemüse in % nach Bezir-

²⁾ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729).